

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Wasserabgabesatzung (WAS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) ¹Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Wasserversorgungseinrichtung bereits erschlossen und die bereits zu einem Rohrnetzkostenbeitrag oder zu einer einmaligen Anschlussgebühr herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. ²Dabei bleiben die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücksflächen i. S. d. § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung und die vorhandenen Geschossflächen i. S. d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung außer Ansatz.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m²
- begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,80 EUR
b)	pro m ² Geschossfläche	3,30 EUR

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. ⁴Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. ⁵Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. ⁶Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ⁴Die Ablösung umfasst nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücksanschlüsse. ⁵Zu einem späteren Zeitpunkt geschaffene Grundstücksanschlüsse werden nach dem dann

geltenden Satzungsrecht behandelt. ⁶Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nennweite (DN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)
- | | | |
|-----|------------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 20,00 EUR/Jahr |
| bis | 6,0 m ³ /h | 38,00 EUR/Jahr |
| bis | 10,0 m ³ /h | 62,00 EUR/Jahr |
- b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)
- | | | |
|-----|------------------------|----------------|
| bis | 4,0 m ³ /h | 20,00 EUR/Jahr |
| bis | 10,0 m ³ /h | 38,00 EUR/Jahr |
| bis | 16,0 m ³ /h | 62,00 EUR/Jahr |
- c) bei der Verwendung von Groß- oder Verbundwasserzählern der Nennweite
- | | |
|--------|-----------------|
| DN 50 | 278,00 EUR/Jahr |
| DN 80 | 308,00 EUR/Jahr |
| DN 100 | 390,00 EUR/Jahr |
- jeweils zuzüglich Grundgebühr für Nebenzähler bei der Verwendung von Verbundwasserzählern.
- d) bei der Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Zählers

66,00 EUR/Jahr

- e) bei der Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (§ 17 WAS) wird neben den Beiträgen, Anschlusskosten und Verbrauchsgebühren folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

je Löschwasseranschluss 32,00 EUR/Jahr

- f) bei der Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Verbrauchsgebühren eine Gebühr erhoben von

186,00 EUR/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,33 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
- a) Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich¹ berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gesamtschildnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.

- (3) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die in diesem Zeitraum verbrauchte Wassermenge wird mit dem in diesem Zeitraum gültigen Gebührensatz (§ 10 Abs. 1 Satz 2) belastet. ³Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Verbrauchsmenge des Abrechnungszeitraumes als verbraucht. ⁴Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. ³Ändert sich der Gebührensatz in § 10 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die verbrauchte Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Basis erhoben. ⁴Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner

Die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

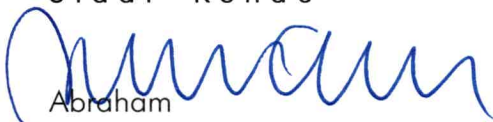
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.11.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.11.2025

Stadt Rehau



Abraham
1. Bürgermeister

